

## Übersicht der wesentlichen Änderungen

### Richtlinien der Stadt Ulm ab 2021

#### Für die Förderung musik- und gesangtreibender Vereine und Dachverbände im Stadtverband für Musik und Gesang Ulm e. V.

Zuschussart	Regelung bisher	Regelung neu ab 2021
<b>Art der Förderung</b>		
<b>2.3 Zuschuss aus besonderem Anlass</b>  <b>- Stimmbildungen für Chöre</b>	<p>...werden auf Nachweis gefördert, pro Verein und Jahr werden max. 500 Euro ausbezahlt.</p> <p>Richtwert: 5.000 Euro pro Jahr</p>	<p><u>Änderung:</u>  <b>Voraussetzung für die Förderung ist der schriftliche Antrag mit entsprechendem Nachweis.</b></p> <p><b>Die Förderung der eigenen Stimmbildnerin bzw. des eigenen Stimmbildners ist möglich.</b></p> <p><b>Ein Nachweis über ein musikalisches Studium bzw. eine musikalische Ausbildung ist vorzulegen, sowie ein Beleg über die Zahlung eines zusätzlichen Honorars.</b></p> <p>Pro Verein und Jahr wird ein Zuschuss bis zu 500 € gewährt.</p>
<b>2.4 Proberäume an öffentlichen Schulen und anderen stadteigenen Gebäuden.</b>  <b>Förderung der im Stadtgebiet bestehenden Musikerheime.</b>	<p>- Nach Möglichkeit und Verfügbarkeit werden den Mitgliedsvereinen des SMG Proberäume an öffentlichen Schulen zur Verfügung gestellt.</p>	<p><u>Änderung:</u>  2.4 Proberäume an öffentlichen Schulen, <b>Ortsverwaltungen</b> und anderen stadteigenen Gebäuden.</p> <p>- Nach Möglichkeit und Verfügbarkeit werden den Mitgliedsvereinen des SMG Proberäume an öffentlichen Schulen bzw. Räume der <b>Ortsverwaltungen</b> zur Verfügung gestellt.</p>

	<p>Die Kosten werden intern zwischen der Abteilung Bildung und Sport und dem SMG verrechnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Nutzung anderer stadteigener Räume zu Probezwecken kann auf Antrag, mit erfolgter Genehmigung durch den Vorstand, ebenfalls bezuschusst werden.</li> <li>- Die im Stadtgebiet bestehenden Musikerheime erhalten auf Antrag einen jährlichen, pauschal festgelegten Zuschuss von 750 Euro. Ein Rechtsanspruch auf diesen Zuschuss besteht nicht.</li> </ul>	<p>Die Kosten werden intern zwischen der Abteilung Bildung und Sport, den <b>Ortsverwaltungen</b> und dem SMG verrechnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzung anderer stadteigener Räume: keine Änderung</li> <li>- Musikerheime: keine Änderung</li> </ul>
<p><b>2.5 Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen und Investitionen</b></p>	<p>Die Stadt Ulm gewährt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für den Bau von Vereinsräumen (insbesondere für Proben und zu Übungszwecken) Zuschüsse bis zu 50% der anerkannten Baukosten.</li> <li>- Für Sanierungsmaßnahmen bei Vereinsräumen werden Zuschüsse bis zu 50% der anerkannten Baukosten bezuschusst. Unter Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes zu verstehen.</li> </ul>	<p><u>Änderung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für den Bau von Vereinsräumen (insbesondere für Proben und zu Übungszwecken) <b>Zuschüsse bis zu 80% der anerkannten Baukosten.</b></li> <li>- Für Sanierungsmaßnahmen bei Vereinsräumen werden <b>Zuschüsse bis zu 80%</b> der anerkannten Baukosten bezuschusst.</li> </ul>